

98. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Die Studierenden qualifizieren sich für die Erfüllung von Lehraufgaben in Bildungseinrichtungen des Pflege- und Hebammenwesens und vertiefen ihre Kompetenzen wahlweise in den Spezialisierungen a) Vertiefende klinische Pflegepraxis, b) Wundpflege, c) Kontinenz- und Stomapflege und d) Public Health.

Zu den Lernergebnissen des Kerncurriculums gehören insbesondere:

- Unterricht unter Berücksichtigung der Diversität erwachsener Lernender planen, unter Beachtung didaktischer Methodenvielfalt durchführen, im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren und Leistungen mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien und Normen beurteilen.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter pflegewissenschaftlicher Forschung entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchführen, interpretieren und bewerten.

Zu den Lernergebnissen des jeweils gewählten Spezialisierungscurriculums gehören insbesondere:

- Vertiefende klinische Pflegepraxis: Erweitertes klinisches Assessment zur Identifizierung von Körperstörungen durchführen und Pflegeprioritäten festlegen.
- Wundpflege: Das Assessment bei Menschen mit chronischen Wunden erstellen und pflegerische Interventionen planen, ausführen und evaluieren.
- Kontinenz- und Stomapflege: Das Assessment bei Menschen mit Stomaanlagen und Kontinenzstörungen erstellen und pflegerische Interventionen planen, ausführen und evaluieren.
- Public Health: Die Wirkung komplexer Interventionen im Gesundheitswesen bestimmen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie der Berufsberechtigung für den

Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme sowie von darüber hinausgehenden mindestens drei Jahren Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder

- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und darüber hinausgehend mindestens fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der außeruniversitären Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege, gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 65a in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder Äquivalenz, und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Programm umfasst vier Studienabschnitte und zwar A) Kerncurriculum, B)

Spezialisierungscurriculum, C) Praktikum und D) Master Thesis.

(2) In dem Studienabschnitt B) Spezialisierungscurriculum kann zwischen vier Schwerpunkten gewählt werden: 1) Vertiefende klinische Pflegepraxis, 2) Wundpflege, 3) Kontinenz- und Stomapflege und 4) Public Health.

(3) Die Spezialisierungen 1 – 4 werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
A	Kerncurriculum			
1	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health ▪ Epidemiologische Studiendesigns ▪ Ethische Entscheidungsfindung 			
2	Grundlagen der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation von Unterricht ▪ Lernerfolgsüberprüfung 			
3	Vertiefung der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung ▪ Didaktische Methoden 			
4	Handlungsorientierte Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachdidaktik ▪ Vertiefung didaktische Methoden 			
5	Mediendidaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Social Software und Web 2.0 ▪ Blended Learning Szenarios 			
6	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
7	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
8	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision ▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 			
9	Bildungsmanagement	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Makroebene in der Curriculumskonstruktion ▪ Wissensmanagement 			
10	Health Care Management	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Leiten ▪ Gender und Diversity ▪ Changemanagement 			
11	Qualitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitatives Forschungsdesign ▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden ▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie 			
12	Quantitative Pflegeforschung	SE	45	6

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitatives Forschungsdesign ▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren ▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie 			
13	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Exposés der Master Thesis ▪ Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum ▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master Thesis 			
B	Spezialisierungscurriculum			
B1	Vertiefende klinische Pflegepraxis		120	16
1	Klinisches Assessment I	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Herz/Gefäße, Thorax/ Lunge, Abdomen ▪ Clinical Reasoning ▪ Advanced Nursing Practice 			
2	Klinisches Assessment II	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Allgemeinzustand, Haut, Fieber, Diabetes mellitus, Akutes Delir ▪ Clinical Reasoning 			
3	Klinisches Assessment III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Bewegungsapparat, HNO und zentralem/peripherem Nervensystem, bei dementieller Erkrankung ▪ Clinical Reasoning 			
B2	Wundpflege		120	16
1	Einführung in die Wundpflege	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in das Wundmanagement ▪ Hygiene und Mikrobiologie ▪ Ernährungsphysiologische Spezifika ▪ Spezielle Verbandslehre 			
2	Entwickeln und Anwenden von Pflegetherapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie und Diagnostik bei Ulcus cruris, Diabetischem Fußsyndrom und Dekubitus ▪ Therapeutische Anwendungen im Skills Lab 			

3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie bei infizierten Wunden ▪ Therapiekonzepte bei Verbrennungen, Schmerzen, Tumorzunden und palliativen Wunden 			
B3	Kontinenz- und Stomapflege		120	16
1	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege und Therapie bei Menschen mit Stomaanlagen ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
2	Pflegetherapie bei Inkontinenz und Kontinenzförderung	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ursachen, Diagnostik und Therapie bei verschiedenen Inkontinenzarten ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
3	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln mit Stomaanlage	UE	30	4
B4	Public Health		120	16
1	Evidence based Public Health	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung epidemiologischer Studien ▪ Bias und Confounding 			
2	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit und Bewegung ▪ Gesundheit und Ernährung ▪ Gesundheit und psychosoziale Faktoren ▪ Gesundheit und Umwelt 			
3	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Wirkung komplexer Interventionen ▪ Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
C	Lehrpraktikum	PR	240	10
D	Master Thesis			20
GESAMT:			920	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.

- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7 und 9-12 des Studienabschnitts A Kerncurriculum,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme des Pflichtfachs 8 des Studienabschnitts A Kerncurriculum,
 - c) der positiven Beurteilung des Master-Kolloquiums,
 - d) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-3 des Studienabschnitts B für die jeweils gewählte Spezialisierung,
 - e) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum und
 - f) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Health Education (MSc), vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 25. Juli 2005 oder Nr. 46 vom 19. Mai 2008 oder Nr. 42 vom 24. Juli 2009

oder Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.

- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung der Universitätslehrgänge nach der Verordnung Nr. 32 vom 25. Juli 2005 oder Nr. 46 vom 19. Mai 2008 oder Nr. 42 vom 24. Juli 2009 besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.